

STADT DINSLAKEN

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 84/2020

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachdienst	Fachdienst Bürgerdienste
bearbeitet von	Elke Busch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Wahlprüfungsausschuss	01.12.2020	vorberatend	4.
Stadtrat	15.12.2020	beschließend	

Betreff: Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken am 13. September 2020

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Mittel stehen zur Verfügung: Nein

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt nach seiner Vorprüfung, der Stadtrat beschließt,

die am 13. September 2020 durchgeführte Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 15 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates der Stadt Dinslaken für gültig zu erklären.

Die Wahlleiterin

gez. Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete

I. Sachliche Darstellung

Der Wahlausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 16. September 2020 das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken gem. § 34 Kommunalwahlgesetz NRW i.V. m. § 63 Kommunalwahlordnung NRW und § 14 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates der Stadt Dinslaken festgestellt.

Das festgestellte Ergebnis ist durch das Amtsblatt Nr. 31 der Stadt Dinslaken am 24.09.2020 öffentlich bekannt gemacht worden, § 14 Abs. 2 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates der Stadt Dinslaken.

Die Rechtsmittelfrist gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW beträgt einen Monat (bis zum 23.10.2020).

Es sind keine Einsprüche gegen das Ergebnis der Wahl am 13. September 2020 erhoben worden.

I. Rechtliche Prüfung

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz NRW hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über vorliegende Einsprüche sowie über die Gültigkeit von Wahlen von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 Kommunalwahlgesetz NRW). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Innerhalb der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche erhoben worden, sonstige Mängel (§ 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c) Kommunalwahlgesetz NRW) haben sich nicht ergeben.

II. Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss dem Rat, die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken vom 13. September 2020 gem. § 40 Abs.1 Buchstabe d für gültig zu erklären.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine